Verordnung

über die Maskentragpflicht zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Maskentragpflichtverordnung)

vom 07.10.2020

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: **815.124**Geändert: 436.111.1
Aufgehoben: 815.124

Der Regierungsrat,

gestützt auf Artikel 40 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe c des Bundesgesetzes vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG)¹⁾ und Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung des Bundesrates vom 19. Juni 2020 über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage)²⁾,

auf Antrag der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion,

beschliesst:

I.

Art. 1 Gegenstand

- ¹ Diese Verordnung regelt
- a die Maskentragpflicht in Innenräumen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind und in der Regel während bestimmten Öffnungszeiten offenstehen,
- b die Maskentragpflicht an Grossveranstaltungen nach Artikel 6a Covid-Verordnung besondere Lage.
- ² Innenräume gemäss Absatz 1 Buchstabe a sind für die Öffentlichkeit bestimmt, wenn sie grundsätzlich allen Personen offen stehen, namentlich

2) SR 818.101.26

¹⁾ SR <u>818.101</u>

- a Geschäfte,
- b Einkaufszentren,
- c Poststellen,
- d Museen.
- e Theater,
- f Verwaltungsgebäude,
- g Gotteshäuser und religiöse Gemeinschaftsräume,
- h Kinos.
- i Bahnhöfe,
- k Bibliotheken.
- ³ Nicht als für die Öffentlichkeit bestimmte Innenräume gemäss Absatz 1 Buchstabe a gelten insbesondere
- a Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung.
- b Schulen gemäss der Volksschulgesetzgebung, der Musikschulgesetzgebung, der Mittelschulgesetzgebung sowie der Gesetzgebung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung,
- c Hochschulen,
- d Trainingsbereiche von Sport- und Fitnesseinrichtungen,
- e Banken.

Art. 2 Maskentragpflicht in Innenräumen

¹ Jede Person muss in Innenräumen gemäss Artikel 1 Absatz 1 eine Gesichtsmaske tragen.

Art. 3 Ausnahmen von der Maskentragpflicht in Innenräumen

- ¹ Von der Pflicht gemäss Artikel 2 ausgenommen sind
- a Kinder vor ihrem 12. Geburtstag und
- b Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.
- ² In Betrieben, die von der Verordnung vom 9. Juli 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie in Bar- und Clubbetrieben, in Diskotheken und Tanzlokalen sowie in Restaurationsbetrieben¹⁾ erfasst sind, gilt die Maskentragpflicht nicht, solange die Gäste an einem Tisch sitzen.
- ³ In Innenräumen gemäss Artikel 1 Absatz 2 sind folgende Personen von der Pflicht gemäss Artikel 2 ausgenommen:

¹⁾ BSG 815.123

- a Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und unentgeltlich t\u00e4tige Personen, wenn ein wirkungsvoller Schutz vor einer Ansteckung durch spezielle Schutzvorrichtungen, insbesondere durch Kunststoff- oder Glasscheiben ohne Öffnungen auf Kopfh\u00f6he, erreicht wird,
- b auftretende Personen wie Künstlerinnen und Künstler oder Sportlerinnen und Sportler.

Art. 4 Maskentragpflicht bei Grossveranstaltungen

- ¹ Besucherinnen und Besucher sowie das Personal, das mit ihnen Kontakt hat, müssen an Grossveranstaltungen nach Artikel 6a Covid-19-Verordnung besondere Lage eine Gesichtsmaske tragen.
- ² Artikel 6b Buchstabe c der Covid-Verordnung besondere Lage gilt sinngemäss.

Art. 5 Strafbestimmung

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können gemäss Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe j und Absatz 2 EpG strafrechtlich geahndet werden.

Art. 6 Änderung eines Erlasses

¹ Die Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV)¹⁾ wird geändert.

Art. 7 Aufhebung eines Erlasses

¹ Die Verordnung vom 24. September 2020 über die Maskentragpflicht zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Maskentragpflichtverordnung)²⁾ wird aufgehoben.

Art. 8 Inkrafttreten und Befristung

- ¹ Diese Verordnung tritt am 12. Oktober 2020 in Kraft und gilt bis zum 31. Januar 2021.
- ² Die Änderung der Verordnung über die Universität tritt am 12. Oktober 2020 in Kraft und gilt unbefristet.

¹⁾ BSG 436.111.1

²⁾ BSG <u>815.124</u>

Art. 9 Ausserordentliche Veröffentlichung

¹ Diese Verordnung ist in Anwendung der Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 (PUG)¹⁾ amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

II.

Der Erlass <u>436.111.1</u> Verordnung über die Universität vom 12.09.2012 (UniV) (Stand 01.07.2020) wird wie folgt geändert:

Art. 33 Abs. 4 (neu)

⁴ Die Universitätsleitung beschliesst über Abweichungen von den Bestimmungen der Studien- und Promotionsreglemente, die aufgrund von Massnahmen nach der Epidemiengesetzgebung nötig sind. Die Massnahmen sind zeitlich zu befristen und unterliegen der Genehmigung der Bildungs- und Kulturdirektion. Die Universitätsleitung befasst den Senat, wenn die Massnahmen verlängert werden müssen.

III.

Der Erlass <u>815.124</u> Verordnung über die Maskentragpflicht zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 24.09.2020 (Maskentragpflichtverordnung) (Stand 01.10.2020) wird aufgehoben.

IV.

- 1. Die Verordnung über die Maskentragepflicht zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie tritt am 12. Oktober 2020 in Kraft und gilt bis zum 31. Januar 2021.
- 2. Die Änderung der Verordnung über die Universität tritt am 12. Oktober 2020 in Kraft und gilt unbefristet.

¹⁾ BSG 103.1

3. Diese Verordnung und diese Verordnungsänderung sind in Anwendung der Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 (PuG)¹⁾ amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

Bern, 7. Oktober 2020 Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Schnegg Der Staatsschreiber: Auer

¹⁾ BSG <u>103.1</u>